

# RS Vwgh 1994/3/17 91/14/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6 Z3;

## Rechtssatz

Schließt ein Unternehmer Lehrverträge unter üblichen Voraussetzungen ab, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Wert der Gegenleistung des Unternehmers nicht hinter den von ihm erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen zurückbleibt (Hinweis BFH 25.1.1984, BStBl 1984 II 334 ff). Eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwelbenden Lehrverhältnissen wäre somit nur dann anzuerkennen, wenn sich im Einzelfall im Sachverhaltsbereich nachweisen läßt, daß die dem Unternehmen zufließenden wirtschaftlichen Vorteile hinter dessen aus dem Vertrag erfließenden Verpflichtungen zurückbleiben. Diese ungewöhnlichen Verhältnisse bedürfen aber der konkreten Feststellung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140001.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)